

Express-PRA zu Beet capulavirus 1

– Auftreten –

Erstellt von: Julius Kühn-Institut, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit am: 12.11.2025. Zuständige Mitarbeiterin: Dr. Gritta Schrader

Nur kurze Einschätzung des Organismus, z.B. wenn keine Daten zur Verfügung stehen, um eine reguläre Express-PRA zu erstellen oder es eindeutig ist, dass der Organismus kein Schadorganismus von Pflanzen ist oder er bereits in DE oder der EU weit verbreitet ist.

Anlass: Auftreten an Tomatenpflanzen in Nordrhein-Westfalen

Das Beet capulavirus 1 (BCV1) wurde 2023 weltweit zum ersten Mal festgestellt, daher liegen erst sehr wenige Informationen zu dem Virus vor, sodass zum jetzigen Zeitpunkt keine vollständige Express-PRA erstellt werden kann.

BCV1 wurde in Nordrhein-Westfalen in einer gemeinnützigen GmbH an Tomatenpflanzen festgestellt. Die Pflanzen wiesen Virussymptome in Form von Kräuselungen und Absterbe-Erscheinungen auf. Die Pflanzen wurden in Folientunneln aufgezogen und im Betrieb auch aus Saatgut angezogen. Zur Herkunft von Pflanzen und Saatgut ist nichts bekannt. Zuckerrüben, die offenbar auch befallen werden können, gibt es in der Umgebung keine.

Im Rahmen einer metagenomischen Studie in der Normandie, Frankreich wurden 2023 Proben von Unkrautrüben und Schosserrüben (Zuckerrüben, die bereits im ersten Jahr blühen) untersucht und ihr Virom mittels Hochdurchsatzsequenzierung analysiert. Dabei wurde BCV1 festgestellt. Ob das Virus in den Pflanzen Symptome hervorgerufen hat, konnte nicht bestimmt werden, da die Pflanzen auch mit dem Beet yellows virus befallen waren. Nach Aussage eines der Erstbeschreiber dieses Virus, Dr. Thierry Candresse, INRAE, Frankreich wurden nach dem Fund weitere Hunderte Rüben untersucht, das Virus wurde aber in keinen weiteren Rüben nachgewiesen.

Das Virus konnte in der französischen Studie außerdem über Data Mining in *Thalictrum thalictroides* (Ranunculaceae) identifiziert werden. Symptome an dieser Art sind nicht bekannt.

Da derzeit – auch aufgrund der erst kürzlich erfolgten Erstbeschreibung – keine ausreichenden Hinweise vorliegen, dass das Virus signifikante Schäden verursacht, erfüllt es nicht die Anforderungen nach Artikel 29 der VO (EU) 2016/2031 und wird, zumindest derzeit, nicht als potenziell quarantänerelevant eingestuft. Es ist somit auch nicht meldepflichtig. Dennoch wird darum gebeten, das JKI bzw. die zuständigen Pflanzenschutzdienste zu informieren, wenn das Virus erneut nachgewiesen wird, um die Datenlage zu verbessern und ggs. rechtzeitig Schritte zu ergreifen, falls das Virus doch signifikante Schäden verursachen sollte.